

mit Confiskations- und Geldstrafen, welche dem Denuncianten zur Hälfte zugewendet werden sollen, bedrohet worden.

509. Münster den 29. Mai 1779. (A. 10. h. Pockenimpfung.)

Landes-Regierung.

Das Einimpfen der Kinder-Pocken darf nur von den vom Medizinal-Collegium dazu ermächtigten Personen, und von diesen auch nur, nach vorheriger Berichtserstattung an Letzteres und desfalls von ihm erhaltener Gestattung, vorgenommen werden. Jeder Ausbruch der Menschenblattern-Epidemie, muß von den Amts- und andern approbirten Aerzten dem Medizinal-Collegium sofort angezeigt werden.

510. Münster den 1. Juli 1779. B. 6. h. Osterfeuer und Schießen.)

Landes-Regierung.

Nebst Erneuerung des am 6. Februar 1722 (Nr. 302. d. S.) erlassenen Verbotes der Beförderung und Anzündung der sogenannten Oster-Feuer, wird gleichzeitig alles Schießen in den Städten, Wigbolden, Dörfern und zwischen Häusern, sodann auch das Hochzeits-schießen der Bauern und der übrigen schatzpflichtigen Unterthanen streng verboten. Fernere Entgegenhandlungen sollen mit 5 Rthlr. Geldbuße und, dem Befinden nach, mit Leibstrafe belegt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bb. I. p. 337.

511. Münster den 27. November 1779. (A. 9. h. Klostergeistliche.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln etc.,
Bischof zu Münster etc.

Rücksichtlich des Erbrechtes und der Aufnahme der in den Stand der Klostergeistlichkeit tretenden Unterthanen, so wie in Beziehung auf ihre klösterliche Ausstattung und die Zulässigkeit von Vermächtnissen und Schenkungen an Klostergeistliche und Klöster wird, auf den wiederholten Antrag der stiftmünsterschen Landstände, (im Wesentlichen Folgendes) landesherrlich verordnet:

1. Alle welche bisheran in einem männlichen oder weiblichen Orden die klösterlichen Gelübde abgelegt haben und zur Profession zugelassen worden sind, oder dergleichen künftig verwirklichen, sollen hierdurch und ipso facto, pro civiliter Mortuis et Renunciatis gehalten werden; und kann weder auf sie, noch auf die Klöster in ihrem Rahmen einige Erbschaft verfallen.

2. Die bei der Aufnahme eines Klostergeistlichen übliche, sogenannte geistliche Aussteuer, einschließlich aller Anschaffungen von Effekten, Nebenkosten für Traktamente etc., darf den Gesamtbetrag von 200 Rthlr. nicht übersteigen; das Mehrempfangene soll von den Klöstern mit Zinsen herausgegeben, und den, solchen Fall denutzirenden Verwandten erstattet, in Ermanglung solcher Anmeldeuden aber vom Landesherrn ad pias causas gewidmet werden.

3. Weder ein Ordensgeistlicher nach der Profession, noch irgend ein Kloster kann zum Erben eingesetzt werden.

4. Vermächtnisse und Legate an professionirte Ordensgeistliche, „in so weit sie die Summe eines proportionirten Spielfennigs übersteigen,“ sind nichtig.

5. Dergleichen an Klöster sind, mit folgenden Ausnahmen, ebenfalls nichtig:

a) „Wenn jemand in ein Kloster ohne Aussteuer umsonst aufgenommen ist, mag von ihm, seinen Eltern, oder Verwandten so viel dem Kloster vermacht werden, als dieses an Aussteuer zu nehmen, gegenwärtiger Ordnung nach, befugt gewesen wäre.“

b) „Wenn jemand an ein Kloster, unter Verbindlichkeit eines Anniversarii oder Seelenmessen zu lesen, et-